Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang	Poznań, den 8. Februar 1931	Nr. 3

Preissenkung in Theorie und Praxis.

Preissenkung ist heute das Schlagwort, mit welchem man der katastrophalen Wirtschaftslage im Lande beizukommen meint und versucht. Auch das Ministerium für Industrie und Handel hat diese Idee aufgegriffen und verhandelt mit allen Wirtschaftskreisen, um diese zunachtst zur freiwilligen Ermaßigung der Preise zu veranlassen. Zuerst kam der Handel mit Artikeln für den ersten Bedarf an die Reihe, weil die Spanne zwischen Erzeugerpreisen und Konsumentenpreisen zu groß sei. Die Schere klafft hier angeblich zu weit auseinander. Jetzt wird mit der Industrie verhandelt, weil die Preisschere zwischen den Preisen für landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse zu weit auseinander klafft. Gleichzeitig hat aber das Handelsministerium die These verkündet: P r e i s s e n k u n g o h n e L o h n s e n k u n g, mit der Motivierung, daß eine Lohnsenkung die Kaufkraft der breiten Masse verringern und die Preissenkung dadurch illusorisch machen wurde. Es ist zweifelhaft, ob diese These in allen Fällen wird aufrechterhalten werden können. Insofern gehen die Absichten der polnischen Regierung nicht konform mit denen der deutschen Regierung, welche Preisabbau mit Lohnabbau verbindet.

Da wir in Polen nicht auf einer Insel der Seeligen leben, auf der wir uns selbst genügen, sondern mit anderen Völkern innerhalb und außerhalb Europas im Handelsverkehr stehen, einigen sogar noch Menschenkrafte liefern, so ist es selbstverstandlich, daß die innere wirtschaftliche Lage Polens von den Geschehnissen auf dem europaischen und Weltmarkte nicht unberührt bleiben kann. Wir sind ein Agrarstaat, in welchem 70—72 Prozent der Bevölkerung in und von der Landwirtschaft leben, und welcher gezwungen ist, den Überschuß seiner landwirtschaftlichen Produktion auszuführen. Da in der ganzen Welt eine Überproduktion an Getreide besteht, ist das Angebot größer als die Nachfrage und diese beiden Momente sind immer und in jedem Falle entscheidend für die Preise. Die Preise sind daher auf dem Weltmarkte stark gefallen, zumal auch Rußland im vergangenen Jahre eine erhebliche Menge Getreide auf den Weltmarkt geworfen und den Preis noch weiter gedrückt hat. Diese Vorgange wirkten sich auch im Inlande bei uns aus, insofern als nicht nur das Exportgetreide, sondern auch das im Inlande verbrauchte Getreide stark im Preise gesunken ist. Das Exportgetreide drückte eben auf die Preise des Inlandsmarktes, ohne das der Getreidezoll der Landwirtschaft irgend einen nennenswerten Schutz gewahrte. Die Rückwirkung dieser katastrophalen Lage in der Landwirtschaft zeigt sich darin, daß die Fabriken für künstliche Düngemittel ungeheure Vorrate liegen haben und ihren Betrieb unter Reduktion von Angestellten und Arbeitern einschranken müssen, weil die Landwirte nicht in der Lage sind, die benötigten Düngemittel zu kaufen.

Im Januar 1930 wurde Weizen auf der Warschauer Börse mit 39,50 Złoty, auf der Posener Borse mit 37 Złoty je 100 kg notiert, im Januar 1931 betrugen dagegen die Notizen: in Warschau 23,50 Złoty, in Posen 21,50 Złoty, d. h. die Weizenpreise sind innerhalb eines Jahres um über 40 Prozent gefallen. Für Roggen wurden im Januar 1930 sowohl auf der Warschauer wie auch auf der Posener Borse ca. 25 Złoty je 100 kg notiert, im Januar 1931 in Warschau 18,50 Złoty, in Posen 17,80 Złoty, d. h. die Roggenpreise sind im Laufe eines Jahres um 26—28 Prozent gesunken. Der Herr Landwirtschaftsminister hat schon für das Jahr 1929/30 den Verlust fur die Landwirtschaft aus dem Fall der Preise auf etwa 500 Millionen Złoty geschatzt und der Verlust im Jahre 1930/31 dürfte vielleicht nicht ganz noch einmal so hoch sein. Es ist ohne weiteres auch jedem Laien klar, daß die Landwirtschaft, da ihre Ausgaben mehr oder weniger die gleichen geblieben sind, bei diesen Preisen vollkommen unrentabel, d. h. verlustbringend wirtschaften muß. Die Folge davon ist eine ungeheure Verschuldung der Landwirtschaft, aus welcher sie sich unter den jetzigen Verhaltnissen, falls sie weiter bestehen bleiben sollten, nicht herausarbeiten kann. Von irgend welchen Investitionen ist unter diesen Umstanden überhaupt nicht die Rede und der einzelne Landwirt wird froh sein, wenn er sich selbst mühselig ernahren kann. Es wird ihm schwer fallen, auch nur den jetzigen Stand seiner Wirtschaft zu erhalten. Das heißt mit kurzen Worten, die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist auf ein Minimum gesunken. Da aber die landwirtschaftliche Bevölkerung den Hauptteil der Konsumenten aller anderen Industrien bildet, so werden auch die anderen Industrien durch die verringerte Kaufkraft der Landwirtschaft stark in Mitleidenschaft gezogen und ihre Produktion wurde auf ein bisher nie gekanntes Niveau heruntergedrückt.

Nun spricht man so viel von der „P r e i s s c h e r e" zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte und den Preisen der Industrieprodukte, ubrigens ein Bild, welches aus dem Russischen entnommen ist. Man halt die Preisspanne zwischen landwirtschaftlichen und Industrieproduktion für zu hoch und will den Preis der Industrieprodukte senken, um damit die Möglichkeit für einen größeren Absatz zu schaffen. Niemals aber waren hohe Preise die Ursache einer Krise und niemals haben niedrige Preise aus einer Krise herausgeführt. Auch in diesem Falle wird eine Erniedrigung der Preise für Industrieprodukte, sofern sie uberhaupt möglich ist, weil dieses Problem zu kompliziert ist, kaum zu großerem Verbrauch im Inlande führen, weil eben die breite Masse der Konsumenten, d. i. in diesem Falle die Landwirtschaft, uberhaupt keine Mittel besitzt, um auch nur die allernotwendigsten Anschaffungen für die Erhaltung ihres

Besitzes zu machen. Es ist daher gleichgültig, ob die Preise für Industrieartikel hoch oder niedrig sind, weil eben den Konsumenten überhaupt das Geld fehlt, um diese Produkte zu kaufen. Die logische Folge ware daher die, die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte zu erhöhen, damit der Landwirt für seine Erzeugnisse Preise erhalt, die höher liegen als seine Gestehungskosten. Aus der letzten Rede des Herrn Landwirtschaftsministers in der Budgetkommission in Warschau kann man schließen, daß auch die Regierung sich mit diesem Problem beschaftigt, weil der Herr Landwirtschaftsminister in Aussicht gestellt hat, zu diesem Zweck evtl. die Getreidezölle zu erhohen. Erst dann würde sich die Kaufkraft der breiten Masse der Konsumenten erhöhen, was wiederum den anderen Gewerbezweigen zugute kame. Eine Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte braucht keinesfalls eine Erhöhung der Detailpreise im Gefolge zu haben.

Merkwürdig berührt es aber, daß die Regierung, welche so sehr auf die Herabsetzung der Preise im allgemeinen Wert legt, auf der anderen Seite gerade in der letzten Zeit die Wirtschaft mit neuen Lasten beschwert hat. So sind in Verbindung mit der Zündholzanleihe die Preise für die Zündhölzer erhöht worden. Diese Erhöhung bringt für die Konsumenten eine Mehrausgabe von etwa 18 Millionen Złoty jahrlich.

Die Schaffung des Wegebaufonds

durch ein besonderes Gesetz belastet gleichfalls die Wirtschaft. Nach diesem Gesetz sollen alle mechanischen Fahrzeuge, also in der Hauptsache Last- und Personenautomobile, mit einer jahrlichen Steuer von rund 675 Złoty belegt werden. Diese Steuer soll jährlich etwa 23 Millionen Złoty erbringen. Ferner sollen die Fahrscheine auf den Autobuslinien mit einer 33 prozentigen Steuer belegt werden, welche jahrlich 22 Millionen Złoty bringen soll. Außerdem erhofft man noch eine Einnahme von 3 Millionen Złoty jährlich aus der Besteuerung des Güterverkehrs mit Automobilen. Im ganzen rechnet man auf eine jährliche Einnahme von 48 Millionen Złoty für diesen Fonds, eine Einnahme, welche die Grundlage zur Erlangung einer Anleihe bis zu 400 Millionen Złoty bilden soll, um im Lande gepflasterte Straßen herzustellen. Ob diese sehr hohe Besteuerung der Automobile und des Autobusbilletts eine Erhöhung des Verkehrs zur Folge oder vielmehr eine restringierende Wirkung haben wird, bleibt abzuwarten.

Schließlich soll noch erwahnt werden, daß im Januar die Beitrage zur Arbeitslosenversicherung für physische Arbeiter von 1,8 Prozent auf 2 Prozent, d. h. um 10 Prozent erhöht worden sind. Alle diese Maßnahmen scheinen nicht geeignet zu sein, um dem allgemeinen Schlagwort des Preisabbaues Vorschub zu leisten.

Die Abgabe der Erklärungen zur Umsatz- und Einkommensteuer.

Die Veranlagung der Einkommensteuer und Umsatzsteuer wird durch Abgabe einer Selbsteinschatzung eingeleitet. Wenn auch die Steuerbehörden bei der Steuerbemessung in der Mehrzahl der Falle von den Angaben der Steuererklarung abweichen, so ist diese trotzdem für den Steuerzahler von allergrosster Wichtigkeit, da sie ihm die einzige Möglichkeit gibt, bei seiner Veranlagung mitzuwirken und somit die einzige Möglichkeit, sich vor ungerecht zu hoher Besteuerung zu schützen. Nachstehend bringen wir eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, die bei Abgabe der in nachster Zeit falligen Umsatzsteuer- und Einkommensteuererklarungen zu beachten sind.

I. Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerpflichtig sind alle gewerblichen und Handelsunternehmen, die ein Patent gelöst haben, ferner die freien Berufe. Für die Umsatzsteuer deckt sich das Steuerjahr und das Wirtschafts-(Kalender-)jahr. Die Steuer wird für jedes Wirtschaftsjahr in laufenden Monats- oder Quartalsraten bezahlt. Rechtspersonen sowie physische Personen, die Handelsbücher führen, zahlen die Steuer in Monatsraten, die sie selbst auf Grund ihres buchmassig angegebenen Umsatzes für jeden zurückliegenden Monat selbst berechnen. Die übrigen physischen Personen zahlen die Steuer für jedes Jahr in vier Raten in Höhe der Veranlagung für das vorangegangene Jahr. Die eingezahlten Raten (zaliczki) werden nach endgültiger Veranlagung berechnet. Die Umsatzsteuerveranlagung erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres für den zurückliegenden Zeitraum. Für das Jahr 1930 sind die Umsatzsteuererklarungen bis zum **15. Februar d. Js.** einzureichen. Im Interesse des Steuerzahlers liegt es, die Steuererklarung dem Steueramt im Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Wer muss eine Umsatzsteuererklarung abgeben?

Zur Abgabe einer Umsatzsteuererklarung im vorgeschriebenen Termin sind verpflichtet:

1. Handelsunternehmen I. und II. Kategorie,
2. gewerbliche Unternehmen I. bis V. Kategorie,
3. freie gewerbliche Beschaftigungen, Kategorie I und II a und II b,
4. alle Unternehmen, die ein Patent der angegebenen Kategorien lösen müssten, aber auf Grund einer besonderen Genehmigung ein niedrigeres Patent gelöst haben,
5. alle selbstandigen freien Berufe.

Alle übrigen Handels- und gewerblichen Unternehmen sind nicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklarung verpflichtet, sie haben jedoch das Recht, eine Erklarung in der angegebenen Frist abzugeben und erlangen dadurch die Möglichkeit, ihre Angaben durch Handelsbücher, Belege usw. nachweisen zu können. Die Abgabe einer Umsatzsteuererklarung ist also Vorbedingung dafür, dass die von einem Unternehmen geführten Handelsbücher bei der Einschatzung berücksichtigt werden.

Wer zur Abgabe einer Umsatzsteuererklarung verpflichtet ist und diese nicht oder nicht in der vorgesehenen Frist einreicht, wird mit einer Geldstrafe von 50—500 zł bestraft. Die Frist für Abgabe der Umsatzerklarung kann die Veranlagungsbehörde dem Steuerzahler auf begründeten, vorherigen Antrag verlangern.

Was muss die Umsatzsteuererklarung enthalten?

Die Steueramter handigen den Steuerzahlern unentgeltlich Formulare für Umsatzsteuererklarungen aus. Die Erklarung muss jedoch nicht unbedingt durch Benutzung des amtlichen Formulars geschehen; nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts genügt auch jedes andere Schreiben, das die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (Art. 52) enthalt. Die amtlichen Formulare werden in zwei Ausgaben, einer für Handelsunternehmen und einer für gewerbliche Unternehmen, herausgegeben. In der Erklarung muss der Steuerzahler Angaben über sein Geschaft und Unternehmen machen, wie Name, Ort usw. Wichtig ist die Angabe, dass Handelsbücher gefuhrt werden, und dass der Steuerzahler bereit ist, die Angaben durch Belege nachzuweisen. Wenn dies nicht in der Steuererklarung vermerkt ist, hat der Steuerzahler bei der Berufung nicht das Recht, die Berücksichtigung seiner Buchführung zu verlangen. Die Steuererklarung enthalt schliesslich Rubriken, in die der im verflossenen Jahr erzielte Umsatz einzutragen ist.

Wer Bücher führt, tragt den Umsatz für jeden Monat gesondert ein. Da der Umsatzsteuersatz nicht einheitlich ist und entweder ½, 1, 2 oder 5 Prozent betragen kann, ist in der Erklarung ausser der Angabe des Gesamtumsatzes in besonderen Rubriken anzugeben, welche Umsatze dem ½-, 1- und 5prozentigen Satz unterliegen. Die Erklarung enthalt schliesslich noch die Versicherung des Steuerzahlers, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind und sie ist vom Steuerzahler oder seinem Stellvertreter eigenhandig zu unterschreiben.

II. Einkommensteuer.

Bei der Einkommensteuer sind Steuerjahr und Wirtschaftsjahr nicht identisch. Das wahrend eines Wirtschaftsjahres erzielte Einkommen dient erst im daraufolgenden Jahre als Grundlage der Einkommensbesteuerung.

Der Einkommensteuer unterliegen im allgemeinen physische Personen, Rechtspersonen und freie (nicht angetretene) Erbschaften, die ein Jahreseinkommen haben, das 1500 zł übersteigt. Diese sind auch verpflichtet, in vorgeschriebenem Termin eine Einkommensteuererklarung beim zustandigen Steueramt einzureichen. Von der Abgabe einer Einkommensteuererklarung sind grundsätzlich Personen befreit, deren Haupteinkommensquelle bilden:

1. Landbesitz bis 30 ha,
2. ein Handelsgeschaft V., IV. und in Ortschaften 3. und 4. Klasse auch III. Kategorie,
3. ein Gewerbe- oder Handelsunternehmen, die kein Gewerbepatent oder ein Patent VIII. Kategorie lösen.

Diese Personen sind nur bei besonderer Aufforderung der Behörde verpflichtet, eine Einkommensteuererklarung abzugeben.

Steuerpflichtige, die die Einkommensteuererklärung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Termin einreichen, werden mit einer Geldstrafe von 3—100 zł bestraft und verlieren jegliche Rechtsmittel gegen die Einschätzung der Schatzungskommission. Nach einer neuen Bekanntmachung des Finanzministeriums ist die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklarungen für 1931 für physische und für Rechtspersonen **auf den 1. Mai 1931 festgesetzt** worden. Auf besonderen Antrag kann diese Frist für Rechtspersonen bis zum 1. Juli d. Js. verlangert werden.

Für die Einkommensteuererklarung muss das vorgeschriebene amtliche Formular benutzt werden. Die Einkommensteuererklarung enthalt Angaben über die Person des Steuerzahlers, wie Name, Wohnort usw., ferner muss in einzelnen Rubriken der Einkommensertrag aus verschiedenen Einkommensquellen und das Gesamteinkommen aus allen Quellen angeführt werden. Weiter werden in der Einkommensteuererklarung Abschreibungen vom Einkommen einzeln und in ihrer Gesamtsumme angegeben. Der Steuerzahler erklart schliesslich, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und versieht die Erklärung mit seiner Namensunterschrift.

Besondere Steuererklarungsformulare gibt es für Rechtspersonen: diese müssen der Einkommensteuererklarung eine Abschrift der bestatigten Bilanz beifügen.

Gleichzeitig mit der Abgabe der Einkommensteuererklarung muss die Halfte der Steuer, die auf Grund der eigenen Einschatzung zu bezahlen ist, an die Stadtkasse und an die kommunale Steuerkasse überwiesen werden.

Was ist Einkommen?

Das polnische Einkommensteuergesetz versteht unter Einkommen bei Rechtspersonen den bilanzmassigen Reingewinn ohne Abzug von Dividenden, Amortisation des Anlagekapitals u. a. und bei physischen Personen die Summe der Reinertrage aus allen Einkommensquellen des Steuerzahlers. Der Reinertrag von Handels-, gewerblichen und anderen Unternehmen ist gleich dem Bruttoertrage derselben nach Abzug der Werbungskosten, die zur Erreichung und Sicherung und zur Amortisation der ertragliefernden Vermögensobjekte aufgewendet wurden. Bei kleineren Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, wird der Reinertrag meistens auf Grund allgemeiner Orientierungsnormen eingeschatzt. Als Reinertrag des vom Eigentümer selbst bewirtschafteten Landbesitzes gilt der wirklich erzielte Reinertrag aus Acker-, Wiesen- und Waldwirtschaft, landwirtschaftlicher Nebenindustrie usw. Bei Berechnung des Einkommens eines Pachters sind entsprechend der Pachtzins und andere Leistungen zugunsten des Eigentümers in Abzug zu bringen. Da die Feststellung des wirklichen reinen Ertrages von Grundbesitz oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, wird dieser meistens auf Grund allgemeiner Normen in Zentnern Roggen eingeschatzt.

Bei verpachteten Grundstücken und vermieteten Hausern, Lokalen, Platzen usw. gilt als Reinertrag der erhaltene Pacht- oder Mietzins und alle anderen Leistungen der Vergünstigungen, die der Eigentümer durch die Verpachtung geniesst.

Als Reinertrag gilt auch der Mietswert der eigenen Wohnung des Steuerzahlers oder anderer Räume, die vom Steuerzahler eingenommen werden oder unentgeltlich an andere zur Benutzung abgetreten sind. Zum Reinertrag sind ferner alle aus dem Betriebe oder der Wirtschaft vom Steuerzahler für seinen Haushalt entnommenen Waren zuzuzahlen.

Vom Reinertrage sind die Kosten des Unterhalts von Familienmitgliedern des Steuerzahlers abzuziehen, die im Betriebe beschaftigt sind.

Der Unterhalt des Steuerzahlers selbst sowie der Wert seiner Arbeit darf nicht abgezogen werden.

In der Einkommensteuererklarung sind schliesslich noch Ertrage aus Kapitalvermögen, Tantiemen und aus Gehaltern bzw. Pensionen, die nicht im Inlande ausgezahlt werden, anzugeben.

Einkünfte von Familienmitgliedern, die mit dem Familienoberhaupt einen gemeinsamen Hausstand bilden und die kein Arbeitseinkommen sind, werden dem Einkommmen des Familienoberhauptes zugezahlt und gemeinsam besteuert.

Von dem Gesamteinkommen des Steuerzahlers sind Schuldenzinsen und Renten, soweit sie Quellen des Einkommens belasten, die der Besteuerung unterliegen, und die mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, abzuziehen. Ferner dürfen abgezogen werden: direkte Staats- und Kommunalsteuern und andere Abgaben und Leistungen für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer, der Forstabgabe, Vermögensteuer. Alle übrigen staatlichen und kommunalen Steuern sind entgegen der Praxis mancher Steueramter abzugsfahig. Nach einer neuen Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (L. Rej. 2397/28) konnen auch Verzugszinsen und Verzugsstrafen der nicht abzugsfahigen Steuern (staatliche Einkommensteuer) abgezogen werden.

Vom Einkommen dürfen schliesslich noch gewisse Versicherungsbeiträge für den Steuerzahler und die von ihm zu unterhaltenden Familienmitglieder bis zu einer bestimmten Höhe abgezogen werden. Hierher gehören Krankenkassen-, Lebensversicherungs-, Unfallversicherungs-, Ruhegehaltskassen-, Sterbekassenbeitrage.

Zum Schlusse sei noch einmal betont, dass die **Einhaltung des Termins** für die Abgabe der Steuererklarungen **im Interesse des** Steuerzahlers liegt. Wird der Termin nicht eingehalten, oder die notwendige Steuererklarung nicht abgegeben, so setzt sich der Steuerzahler Geldstrafen aus, er kann von den Behörden willkürlich ohne Berücksichtigung seiner Buchführung oder anderer Beweismittel eingeschatzt werden und verliert jedes Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Behörde.

Hingewiesen sei auch noch darauf, dass die Steuererklarungen dem zustandigen Steueramt im Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestatigung zuzustellen sind. **P.**

Befugnisse der dem Finanzministerium unterstellten Behörden.

Rundschreiben des Finanzministers vom 10. Dezember 1930 L. D. V. 63/34/1/30 über die Befugnisse der dem Finanzministerium unterstellten Behörden bei der selbstandigen Erledigung von Steuerniederschlagungen, Gewahrung von Ratenzahlungen und Stundung des Zahlungstermins direkter Steuern.

An alle Finanzkammern, das Schlesische Wojewodschaftsamt (Finanzabteilung) sowie die Finanzamter.

Zwecks Vereinfachung des Verfahrens bei der Erteilung von Steuererleichterungen in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen durch die Steuerbehörden, erweitere ich die in § 22 und 62 der Verordnung des Finanzministers vom 20. Juni 1927 über die Organisation und den Tatigkeitsbereich der Finanzkammer und der ihnen unterstellten Finanzamter (Dz. Ust. R. P. Nr. 66, Pos. 588) vorgesehenen Rechte der Finanzbehörden **erster und zweiter Instanz** in folgender Richtung:

I. Die Finanzkammern (Abt. 2) und das Schles. Wojewodschaftsamt (Finanzabteilung) werden berechtigt zur selbstandigen Erledigung von:

1. Steuerniederschlagungen:

a) auf Grund des Art. 126 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer bei nicht eingezogenen Steuern bzw. bei Fehlbetragen der Einkommensteuer, sowie den Geldstrafen, die in Art. 91, 92, 93 und 94 dieses Gesetzes vorgesehen sind, welche Steuern in den dem Steuerjahr vorangegangenen Jahren zahlbar waren, bis zur Höhe von 500 zł;

b) auf Grund des Art. 4 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. Marz 1928 (Dz. Ust. R. P. Nr. 31, Pos. 992) bei Rückstanden der Gebaudesteuer für Stadtgemeinden, sowie einiger Gebaude in Landgemeinden bis zur Höhe von 200 zł;

c) auf Grund des Art. 94 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer bei Rückstanden der Gewerbesteuer bis zum Betrage von 2000 zł ohne Ausschluß der rückständigen Geldstrafen aus Art. 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer für die einzelnen Steuerzahler innerhalb des Budgetjahres bei Einziehungsmöglichkeit.

2. Gewährung der Ratenzahlung für sämtliche rückständigen Steuern (mit Ausnahme der Monats- und Quartalsvorschüsse für die Gewerbesteuer und des Vorschusses für die Einkommensteuer) auf einen Zeitraum von nicht über 12 Monate und einem Betrag bis zu 100 000 zł für die einzelnen Steuerzahler innerhalb des Budgetjahres ohne Einrechnung der Kommunalzuschläge, der Verzugsstrafe und der Exekutionskosten.

3. Zahlungsstundung der unter 2 aufgeführten Steuerrückstände bis zu 3 Monaten bei einem Betrag von nicht über 100 000 zł.

4. Stundung bzw. Gewährung einer Ratenzahlung für die laufenden Monats- und Quartalsvorschüsse der Gewerbesteuer sowie des Vorschusses für die Einkommensteuer bis zum Betrage von 100 000 zł für einen Zeitraum von nicht mehr als 2 Monaten.

II. Die Finanzämter werden zur selbständigen Erledigung berechtigt von:

1. Gewährung von Ratenzahlungen für sämtliche Rückstände direkter Steuern mit Ausnahme der Monats- und Quartalsvorschüsse der Gewerbesteuer sowie des Vorschusses für die Einkommensteuer für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten bei einem Betrage bis zu 10 000 zł für die einzelnen Steuerzahler innerhalb des Budgetjahres ohne Einrechnung der Kommunalzuschläge, der Verzugsstrafe, der Exekutionskosten.

2. Zahlungsstundung der unter 1 aufgeführten Steuerrückstände auf 2 Monate bis zum Betrage von 5000 zł für die einzelnen Steuerzahler innerhalb des Budgetjahres.

III. Außerdem werden die Finanzkammern sowie die Finanzämter zur Herabsetzung der Verzugsstrafe bis zur Höhe, wie sie in Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 (Dz. Ust. R. P. Nr. 73, Pos. 721) für auf Raten verteilte bzw. gestundete Rückstände vorgesehen ist, vom gesetzlichen Zahlungstermin anfangend, berechtigt.

Indem ich in der obigen Art und Weise die Befugnisse der Finanzbehörden I. und II. Instanz bedeutend erweitert habe, bemerke ich, daß von den erteilten Befugnissen bezüglich der Ratenverteilung und der Stundung nur in den durch die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Steuerzahlers begründeten Fällen Gebrauch zu machen ist, wobei das Ausmaß der Erleichterungen die individuelle Zahlungsmöglichkeit des Steuerzahlers wie auch die Budgetbedürfnisse des Staates berücksichtigen muß, besonders vorsichtig ist jedoch bei Erteilung von Zahlungsstundungen bedeutenderer Steuerrückstände vorzugehen.

In den Entscheidungen über die Ratenverteilung der Rückstände bzw. der Zahlungsstundung ist ausdrücklich zu bemerken, daß bei Nichtzahlung irgendeiner Rate in dem vorgeschriebenen Termin bzw. bei Nichtzahlung der Rückstände in dem gestundeten Termin, die ganzen Rückstände sofort zwangsweise unter Zurechnung der Verzugsstrafe vom gesetzlichen Zahlungstermin des auf Raten verteilten bzw. gestundeten Steuerbetrages eingezogen werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die Erklärungen des § 34 der Instruktion vom 5. Mai 1929 (Dz. Ust. R. Z. min. Skarbu Nr. 18, von 1929) auch für vorstehende Verfügung Geltung haben.

Die Besteuerung des Lebensmittelhandels.

II. Großhandel.

Für den Großhandel beträgt der Umsatzsteuersatz allgemein 1 Prozent. Bevor wir näher auf den ermäßigten Satz eingehen, der für Lebensmittel des ersten Bedarfs ½ Prozent beträgt, müssen wir die Frage erörtern, was unter „Großhandel" zu verstehen ist, oder, richtiger gesagt, welche Bedingungen auf Grund der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes erfüllt sein müssen, damit gewisse Transaktionen als Engrosverkauf gelten können. Nach dem Gewerbesteuergesetz gilt als Großhandel der Verkauf von Waren an Kaufleute, Handelsvermittler oder Gewerbetreibende zum Weiterverkauf oder zur weiteren Verarbeitung, während der Verkauf an den Verbraucher als Kleinverkauf gilt. Sehr bemerkenswert ist beispielsweise, daß das polnische Gewerbesteuergesetz auch die Lieferung von Rohstoffen wie Kohle an Industrieunternehmen sowie sämtliche Lieferungen an den Staat und an Unternehmer der Selbstverwaltungen als Engrosverkauf ansieht. Eine weitere Bedingung, die das Gewerbesteuergesetz an den Großhandel knüpft, ist die, daß dieser durch vorschriftsmäßige Handelsbücher nachgewiesen werden muß. Von Kleinhändlern verlangt das Gewerbesteuergesetz keine Buchführung, obwohl sie auch diesen bei der Umsatzeinschätzung ungeheure Vorteile verschafft.

Im vorigen Aufsatz wurde näher ausgeführt, daß für Lebensmittel des ersten Bedarfs aus besonderen Gründen ermäßigte Umsatzsteuersätze Anwendung finden. Es ist auch schon gesagt worden, daß dieser Satz für den Großhandel ½ Prozent beträgt. Wir brachten schließlich eine genaue Aufstellung der Erzeugnisse, die als Lebensmittel der ersten Bedarfs gelten. Für alle dort aufgeführten Erzeugnisse gilt im Großhandel der ½prozentige Umsatzsteuersatz. Entsprechend der oben dargelegten Definition des Begriffes „Großhandel" ist jedoch für den Großhandel die Liste der Erzeugnisse des ersten Bedarfs noch zu ergänzen. Im Großhandel unterliegen demzufolge derselben Besteuerung wie Lebensmittel des ersten Bedarfs auch Rohstoffe, die zur Herstellung dieser Lebensmittel verwendet werden: Futtermittel, Brennmaterialien, verschiedene Mineralien u. a.

III. Export.

In der Finanzwissenschaft wird die polnische Umsatzsteuer als Verkehrssteuer bezeichnet; als solche wirkt sie auf den Warenverkehr hemmend ein. Wird diese Steuer auch bei Exporttransaktionen erhoben, so gleicht sie vollkommen Ausfuhrzöllen. Aus dieser Erkenntnis heraus bestimmte der polnische Gesetzgeber in Art. 3, Ziffer 15 des Gewerbesteuergesetzes, daß die Ausfuhr jeglicher polnischer Fertigwaren und Halbfabrikate umsatzsteuerfrei sei. Ferner wird in Art. 94 desselben Gesetzes der Finanzminister und der Minister für Industrie und Handel ermächtigt, im Bedarfsfalle diese Bestimmung auch auf die Ausfuhr von Rohstoffen auszudehnen. Diese Bestimmungen dürften eigentlich die Gewähr dafür bieten, daß die Umsatzsteuer nicht den Export polnischer Waren — es kommen hauptsächlich Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse in Frage — belastet. Man muß auch zugeben, daß die Regierung, namentlich in letzter Zeit, zwecks Hebung der polnischen Ausfuhr, eine ganze Reihe von Steuerbefreiungen für landwirtschaftliche Produkte erlassen hat. Die Politik der Regierung verteilt aber nicht die Interessen aller Wirtschaftskreise gleichmäßig. Der Kleinhandel wird durch die herrschenden etatistischen Tendenzen gewissen privilegierten Exporunternehmen gegenüber benachteiligt. Die Exporttätigkeit des Kleinhandels wurde beispielsweise dadurch erschwert, daß die Umsatzsteuerbefreiung des Exports von Fertigfabrikaten und Halbfabrikaten bisher nur auf Grund vorschriftsmäßiger Handelsbücher erfolgte. Diese Bestimmung war in der Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz enthalten und ist jetzt durch zwei Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts vom 25. 4. 1930 und vom 21. 7. 1930 aufgehoben worden. Durch vorschriftsmäßige Handelsbücher muß jedoch die Ausfuhr von Rohstoffen nachgewiesen werden, die im Sinne der obigen Darlegungen als Großhandel gilt. P.

Verrechnung von Forderungen für Staatslieferungen mit rückständigen Steuern.

Kürzlich hat das Finanzministerium an die Finanzkammern, Zolldirektionen, Staatsmonopol- und Versicherungskontrollämter ein Rundschreiben erlassen, wonach sich dieselben vor der Bezahlung von Rechnungen der an die Regierung liefernden Firmen durch Nachfrage bei den zuständigen Steuerämtern zu vergewissern haben, ob diese Firmen ihre Steuerverbindlichkeiten erfüllt haben. Ist dies nicht der Fall, so sind die Rückstände in Abzug zu bringen und die entsprechenden Beträge den Steuerbehörden zu überweisen. Nur der Restbetrag darf dann an die Lieferanten zur Auszahlung gebracht werden. Wenn im Falle die Steuerrückstände die Höhe des gesamten Rechnungsbetrages übersteigen, kann eine Beschlagnahme der vollen Rechnungssumme erfolgen.

Die vom Gläubiger getilgten Schulden stellen ein steuerpflichtiges Einkommen dar.

Die Tilgung einer Schuld durch den Gläubiger stellt nicht eine Vermögenszurückerstattung im Sinne des Art. 7, Punkt 5 des Einkommensteuergesetzes dar und kann deshalb nicht als Einkommen der Position von der Bemessung der Einkommensteuer ausgeschlossen werden, da anderenfalls dies Niederschlagung zugunsten einer juristischen Person, wie zum Beispiel einer Aktiengesellschaft, erfolgt. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 10. 10. 1930, Reg. Nr. 2558/28.)

Strengere Beaufsichtigung der Exekutionsorgane.

Rasche Entwicklung durch die neue Verordnung gewährleistet.

Die Tätigkeit der gerichtlichen Exekutionsorgane in Kongreßpolen wurde in der Öffentlichkeit vielfach scharfer Kritik unterzogen, so daß sich die polnischen Justizbehörden veranlaßt sahen, Vorkehrungen zu treffen, die ein besseres Funktionieren dieses Dienstzweiges und eine strengere Beaufsichtigung dieses der Exekutionsorgane bezwecken. Als erster Schritt in dieser Richtung ist eine Verordnung erschienen, welche eine schnellere und genauere Abwicklung von Exekutionen gewährleistet und den interessierten Parteien die Möglichkeit des jeweiligen Einblickes gewährt.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Nochmals:

Die Einfuhr aus Danzig.

Richtlinien des Finanzministeriums,

Mit Rücksicht auf irrige, unter den interessierten Kreisen verbreiteten Nachrichten über den Warenverkehr zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig teilt das Finanzministerium mit, daß aus Danzig unbehindert lediglich solche Waren eingeführt werden können, auf die sich nachstehende Einfuhrverbotsverordnungen nicht erstrecken: Verordnung des Ministerrats vom 17. Juni 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 61, Pos. 430), vom 11. Juli 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 69, Pos. 486), vom 10. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 115, Pos. 113), vom 20. Juli 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 55, Pos. 438, Roggenmehl), vom 23. Dezember 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 91, Pos. 689, Grütze), vom 13. Juni 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 45, Pos. 382, Leim). Die in den angegebenen Verordnungen angeführten Waren dürfen von Danzig nach Polen lediglich dann eingeführt werden, wenn sie aus dem Auslande auf Grund einer Genehmigung des Industrie- und Handelsministeriums importiert worden sind.

Waren Danziger Ursprungs, die hergestellt sind aus den oben angeführten Waren, dürfen aus Danzig nach Polen unbehindert eingeführt werden. — Hingegen ist es untersagt, aus Danzig nach Polen Waren einzuführen, die von den oben angegebenen Einfuhrverboten umfaßt werden, sofern diese Waren aus dem Auslande nach dem Gebiete der Freien Stadt Danzig auf Grund einer Genehmigung des Außenhandels des Senats der Freien Stadt importiert worden sind, da dieses Amt lediglich Genehmigung für die Einfuhr von Kontingentwaren erteilt, die für den Eigenverbrauch ausschließlich auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig bestimmt sind gemaßiden Bestmimungen des Artikels 212 des Danzig-Polnischen Abkommens vom 24 Oktober 1921. Ebenfalls ist es untersagt, aus Danzig nach Polen Waren Danziger Ursprungs einzuführen, die aus den oben angeführten Kontingentwaren hergestellt sind. Die Einfuhr dieser Waren von Danzig nach Polen wird auf Grund des Artikels 47 des Finanzstrafgesetzes mit einer Geldstrafe in Hohe des doppelten Wertes der Waren und Beschlagnahme geahndet.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Haftung der Eisenbahn für Unfälle beim Aussteigen aus dem Zuge.

(Entscheidung des Obersten Gerichts vom 27. September 1929. O. S. P. 1930, S. 314).

Die Klägerin hatte sich beim Aussteigen aus dem Personenzuge und Herunterspringen von dem 80 Zentimeter hohen Trittbrett des Eisenbahnwagens das Bein gebrochen und klagte auf Schadenersatz gegen die Eisenbahn. Das Oberste Gericht gab in der Revisionsinstanz ihrer Klageantrag statt unter folgender Begründung: Die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1871 (Reichshaftpflichtgesetz) umfaßt nicht nur die Unfälle, die sich beim Fahren des Zuges ereignen und hierdurch hervorgerufen wurden, sondern alle Unfälle, die in irgendeinem Kausalzusammenhang mit dem Eisenbahnverkehr stehen. Dahin gehören auch Unfälle beim Ein- und Aussteigen aus dem Zuge; die Eisenbahn hat die Pflicht, alle Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Unfälle zu treffen, und macht sich haftbar, wenn sie dies unterlaßt. Dr. M.

Verbindliche Vergleiche.

Der Oberste Gerichtshof in Warschau hat kürzlich die Entscheidung getroffen, dass ein gerichtlich bestätigter Vergleich eines im Konkurs befindlichen Schuldners mit seinen Gläubigern für sämtliche Gläubiger, ob sie am Abschlusse des Vergleichs beteiligt waren oder nicht, verbindlich ist. Gleiches gilt auch für alle in der Bilanz nicht angeführten und von der Einleitung des Konkursverfahrens nicht verständigten Kreditoren. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein Gläubiger vom Schuldner wissentlich bei der Aufstellung der Gläubiger übergangen wurde.

Militärpflicht von Nichtstaatsbürgern.

In der Frage der Militärdienstpflicht seitens solcher, in Polen ansässiger Personen, die die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, jedoch ebenfalls nicht anerkannte Angehörige fremder Staaten sind, wird jetzt amtlich festgestellt, dass solche Personen von der Dienstpflicht nicht befreit werden, da sonst die Möglichkeit bestände, dass polnische Staatsangehörige durch Verheimlichung ihrer Staatszugehörigkeit sich der Dienstpflicht entziehen konnten. Dagegen gilt der absolvierte Militärdienst solcher Personen nicht als Zugehörigkeitsausweis zum polnischen Staate, ebenso wie dieser Umstand noch kein Anrecht auf die Erwerbung der polnischen Staatsangehörigkeit verleiht.



Eine neue Bankrottart.

Zu den verschiedenen, wahrlich nicht allzu wenigen Arten, geschäftliche Verluste zu erleiden, ist jetzt, wie die polnische Presse zu melden weiss, eine weitere Art hinzugekommen, die an Originalität nichts zu wünschen übrig lässt. Oder hat man schon gehört, dass Geschäfte „pleite" machen — wegen Uebermass an Bestellung. Und doch ist es so: eine ganze Reihe Warschauer Damenschneider hat im Laufe der letzten Wochen bankrott gemacht, weil für die Karnevalssaison, die sich in Warschau stets durch prächtige Feste und Bälle auszeichnet, unzählige Ballkleider und Kostüme bestellt wurden; und dies trotz der schlechten Wirtschaftslage, oder vielmehr gerade deswegen, weil jetzt der Stoff — den die Warschauer Damenwelt offenbar in Verkennung der ökonomischen Gesetze als das wichtigste Bestandteil eines Kleides betrachtet — zu unglaublich billigen Preisen und zu noch unglaublicheren Bedingungen erstanden werden kann. Die Schneider dagegen — und das ist der Grund des Bankrotts der meisten von ihnen — konnen warten, obwohl diese wegen der zahlreichen Bestellungen neue Arbeitskräfte einstellen und die Zutaten und jetzt so modernen kostspieligen Kleider-Schmucksachen gegen bar kaufen mussten. Die Warschauer Damenschneider haben daher in ihrer Organisation den Beschluss gefasst, keine Bestellungen anzunehmen, bei denen nicht gleich im voraus eine Anzahlung in bar geleistet wird.

Das Bäckereigewerbe im Jahre 1930.

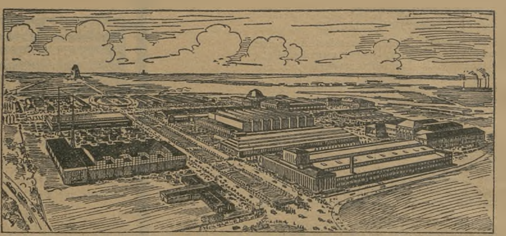
Das Jahr 1930 war für das polnische Bäckereigewerbe im Zusammenhang mit der schweren Wirtschaftslage ein ungünstiges. Nach Ansicht von Fachleuten war die Wirtschaftsdepression für das Bäckereigewerbe weniger gefährlich, als die verschiedenen Reglementierungsmassnahmen der polnischen Regierung und der Kommunalbehörden. Dies trifft insbesondere auf die Verordnungen über Preise und Gewicht der Backware zu. Ausserdem ist auch die vorgeschriebene Vermahlungsquote von 65 Prozent für das Bäckereigewerbe ungünstig. Im Vergleich zum Jahre 1929 ist die Produktion um ca. 20 Prozent zurückgegangen. Als Ursache werden die Verarmung der Bevölkerung, wie auch die sehr niedrigen Preise für Gemüse angegeben. Von der in dem Bäckereigewerbe herrschenden Krisis zeugt u. a. die Tatsache, dass über 8 Prozent der Warschauer Bäckereien ausser Betrieb gesetzt werden mussten und dass die Preise um ca. 15 Prozent zurückgingen.

Im Zusammenhang damit wird die Zahlungsfähigkeit im Bäckereigewerbe als äusserst schwach bezeichnet. Trotzdem müssen die Lieferanten noch Wechselkredite von 6—9 Monaten gewähren. Noch schlechter ist die Zahlungsfähigkeit der Geschäfte, welche von den Bäckereien beliefert werden. Nach einer besonderen Verfügung soll das Bäckereigewerbe bis zum 31. Dezember 1933 mechanisiert werden, was die kapitalschwachen Handbetriebe in eine schwierige Lage versetzt. Uebrigens hat das Finanzministerium die Umsatzsteuer für das Bäckereigewerbe in der zweiten Hälfte des Jahres 1930 von $2^1/_2$ auf $1^1/_4$ Prozent ermässigt.

Sonderzugverkehr zur Leipziger Frühjahrsmesse 1931.

Gelegentlich der Fahrplankonferenz für die am 1. März beginnende Leipziger Frühjahrsmesse waren u. a. auch die Ehrenamtlichen Vertreter des Leipziger Messamts aus Holland, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Schweden und England in Leipzig an-

wesend, um an Ort und Stelle mit den Delegierten der Reichsbahndirektionen und den Vertretern der ausländischen Bahnverwaltungen über alle mit dem Messeverkehr zusammenhangenden Fragen zu verhandeln. An Auslandssonderzügen werden fünf Messesonder- (M.-S.-) Züge aus Holland, zwei aus Frankreich und je einer aus Danemark, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Belgien, Schweiz, Norwegen und Schweden gefahren werden. Ausserdem werden 35 Inlandssonderzüge mit Fahrpreisermassigung verkehren.



Das Ausstellungsgelände der Leipziger Grossen Technischen Messe und Baumesse mit seinen 17 Ausstellungshallen.

Rechtsfragen des Angestellten

Der Begriff des geistigen Arbeiters.

Das Oberste Gericht hat in seiner Kammer I (Angelegenheit Nr. J. c. c. 248/30) einen Rechtsstreit behandelt, der die Qualifikation der Arbeit eines Eisenbahnmaschinisten betrifft. Es ging um die Frage, ob das Gericht den Maschinisten rechtmaßig als einen geistigen Arbeiter mit dreimonatiger Kundigungsfrist und einer dementsprechenden Entschadigung angesehen hat. Das Oberste Gericht erkannte an, daß, sofern die erste Instanz festgestellt hat, daß der fragliche Maschinist, selbst wenn er ein Hilfsmaschinist ist, der die Funktionen eines Vollmaschinisten ausübte, selbständig Züge führte und bei sich auf der Lokomotive einen Gehilfen hatte, also Tatigkeiten ausubte, die auf der technischen Leitung des Eisenbahnzuges beruhen und für die Gesamtheit der Arbeit verantwortlich war, die Gründe für eine Zuzahlung des Maschinisten in die Gruppe der geistigen Arbeiter ausreichend seien. In seiner Begründung stellt das Oberste Gericht fest, daß bei der Zurechnung des Arbeitnehmers zu der Gruppe der physischen oder der Geistesabreiter entscheidend die Art der Beschäftigung sei, die von dem Arbeitnehmer ausgeführt wird, und nicht der Titel, der ihm von dem Arbeitgeber gegeben wird.

Bezahlung von nichtausgenutztem Urlaub.

Das Oberste Gericht hat in seiner Kammer III (Angelegenheit Rew. 1141/30) erklart, daß das Gesetz über den Urlaub vom 16. Mai 1922 nicht vorschreibt, daß der Arbeitnehmer, dem ein bezahlter Urlaub nicht erteilt wurde, das Recht auf die Forderung irgend einer Entschadigung habe. Das erwahnte Gesetz setzt lediglich die Pflicht des Arbeitgebers fest, dem Arbeitnehmer Erholungsurlaub zu erteilen, und zwar ausschließlich als eine offentlich-rechtliche Pflicht, wobei für ihre Übertretung Geldstrafe oder Arrest, nicht aber irgend eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer festgesetzt wird. Aus den Vorschriften des Urlaubsgesetzes spricht die gesetzgeberische Tendenz, daß der Arbeitnehmer den Urlaub zur Erholung benutzt, nicht aber zur Vergrößerung seines Einkommens.

Abschlußprüfung für die Kaufmannslehre.

Wie wir erfahren, wird bei uns in Polen als Abschluß der Lehrzeit im Handel und in den freien gewerblichen Berufen die Einführung von Abschlußprüfungen nach dem Vorbild der Gesellenprüfungen mi Handwerk geplant. Die ersten Prüfungen dieser Art sollen schon im Juni dieses Jahres stattfinden. Vorbedingung für die Zulassung zur Prüfung wird u. a. die Absolvierung der Fortbildungsschule sowie der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages sein; die Lehrvertrage sollen, wie dies bereits in Deutschland geschieht, von den Industrie- und Handelskammern registriert werden. Die Prüfung selbst soll in einen praktischen und in einen theoretischen Teil zerfallen. Die praktische Prüfung soll von einer Prüfungskommission durchgeführt werden, die sich hauptsächlich aus Vertretern des betreffenden Berufszweiges zusammensetzen soll. Die theoretische Prüfung soll eine Abschlußprufung des Fortbildungsschulkursus bilden.

Dauerstellung ist keine Lebensstellung.

Das Oberste Gericht (III. Kammer, Aktenzeichen Rn. 1130/30) hat entschieden, dass eine laut Arbeitsvertrag vereinbarte Daueranstellung einseitig vom Arbeitgeber ohne Verschulden der des Arbeitnehmers gekündigt werden kann. Ein solcher Arbeitsvertrag kann nur dann nicht ohne Verschulden des Arbeitnehmers gekündigt werden, wenn ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Anstellung „lebenslanglich" sein soll.

Verbandsnachrichten.

Gnesen. Ortsgruppenversammlung am 23. Januar 1931. Herr Wiedemeyer eröffnet 8,30 Uhr die Sitzung und begrüßt den Vertreter des Verbandes, Herrn Dr. Loll und die erschienenen Mitglieder. Darauf verliest der Vorsitzende den Geschaftsbericht.

Herr Dr. Loll erstattet Bericht über die Beiratssitzung vom 19. Januar. Nachdem noch ein zahlenmaßiger Bericht über die Tatigkeit der Geschaftsstelle gegeben wurde, wird nach kurzer Aussprache dieser Punkt der Tagesordnung geschlossen.

Der Vorsitzende verliest alsdann den Tatigkeitsbericht der Ortsgruppe. Das Wort zur Aussprache über den Tatigkeitsbericht wird nicht gewünscht.

Der Kassierer, Herr Dittmann erteilt den Kassenbericht, anschließend Herr Erdmann seinen Bericht über die Kassenprüfung.

Demnach betrugen

die Gesamteinnahmen des Jahres 1930	1 973,87 zł
die Gesamtausgaben	1 548,00 zł
Es bleibt also ein Kassenbestand von	425,87 zł

Bücher und Belege waren in Ordnung. Entlastung wurde beantragt und erteilt. In der Aussprache wird beantragt, daß der Verband an diejenigen Herren, die in der letzten Zeit ausgeschieden sind, herantreten solle. Herrn Dr. Loll werden die in Frage kommenden Herren namhaft gemacht.

Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit wiedergewahlt und zwar

als Vorsitzender Herr Wiedemeyer,
als Stellvertreter Herr G. Wolff,
als Schriftführer Herr v. Hertell,
als Kassierer, Herr Dittmann,
als 1. Beisitzer, Herr Kühnast,
als 2. Beisitzer Herr Warm.

Alle Herren nehmen die Wahl an.

Als Kassenprüfer wird Herr Erdmann gewahlt.

Als 1. Beirat für den verstorbenen Herrn Henze, Herr G. Wolff, als Stellvertreter Herr Kühnast.

Als 2. Beirat bleibt Herr Wiedemeyer, als Stellvertreter Herr v. Hertell.

Die Austrittserklarungen werden den Anwesenden bekanntgegeben. Die Ortsgruppe besteht demnach heute aus 41 Mitgliedern und 1 Ehrenmitglied.

Herr Dittmann stellt den Antrag, daß die Ortsgruppe am 14. Februar mit dem Sportverein „Wanderer"-Gnesen gemeinsam ein Vergnügen feiern soll. Die Ortsgruppe soll hierzu einen Zuschuß von 150 zł geben. Der Antrag wird nach kurzer Debatte angenommen.

Es wird alsdann über eine evtl. Theateraufführung durch einen Posener Verein verhandelt. Herr Dr. Loll wird gebeten, mit dem Verein in Verbindung zu treten.

10,50 Uhr schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 22. Februar, nachmittags 3½ Uhr halt die Ortsgruppe Kiszkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, beim Mitgliede P. Stroech seine Monatssitzung ab, zu welcher die Mitglieder höflichst gebeten werden vollzahlig zu erscheinen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Kletzko. Am Dienstag, dem 10. Februar 1931, feiert die Ortsgruppe ihr diesjahriges Wintervergnügen mit Theater, Gesang und anschließend Tanz. Beginn 6 Uhr.

Alle Mitglieder werden hierdurch herzlichst dazu eingeladen.

Die Monatssitzungen der Ortsgruppe finden jetzt wieder am Sonntag nach dem 15. jeden Monats bzw. am Sonntag, dem 15. statt. Besondere Einladungen ergehen nicht mehr.

Nachste Monatssitzung also am Sonntag, dem 15. Februar.

Ritschenwalde. Die Ortsgruppe hielt am Montag, dem 2. Februar, im Lokale Tismer eine Versammlung ab, die von 14 Mitgliedern besucht war.

Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und teilte mit, daß er infolge Krankheit die am 19. Januar d. Js. stattgefundene Beiratssitzung in Posen nicht besuchen konnte, ein Vertreter aber hierzu nicht bereit war. — Es erfolgte die Verlesung des in dieser Beiratssitzung erstatteten Geschaftsberichts, des Kassenberichts und Etatsvoranschlags fur das Jahr 1931. Die Versammlung nahm von der Senkung des Etats mit Befriedigung Kenntnis.

Die Beitrage sollen in Zukunft auch in unserer Ortsgruppe monatlich eingezogen werden. Mit der Einziehung der rückstandigen Beitrage für das IV. Quartal 1930 soll sofort begonnen und diese auch sogleich abgeführt werden.

Zum Schlusse ermahnte der Vorsitzende zum treuen Zusammenhalten und Vermeiden aller Zwistigkeiten, die auch unsere Ortsgruppe auseinanderzutreiben drohte. Er selbst wolle mit gutem Beispiel vorangehen und treu zum Verbande stehen.

Inzwischen hatten sich die Familienmitglieder und mehrere Gaste eingefunden. Nach einem opulenten Eisbeinessen und gemeinsamer Kaffeetafel hielt uns Tanz und Spiel noch bis 3 Uhr morgens zusammen.

Schildberg. Bericht über die ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe Schildberg am Sonntag, dem 25. Januar 1931, nachm. ½5 Uhr im Versammlungssaale der Genossenschaft. Anwesend sind 13 Mitglieder und Herr Redakteur Loewenthal aus Posen als Gast. Um 5 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Giersch die Versammlung und begrüßte die Mitglieder, hauptsachlich aber Herrn Handelsschriftleiter Loewenthal und spricht seine ganz besondere Freude über dessen Erscheinen aus. Die letzte Niederschrift wird darauf verlesen und genehmigt. Darauf verließt der Vorsitzende einen kurzen Geschaftsbericht, aus welchem hervorgeht, daß die Ortsgruppe bei Gründung am 31. Mai 1930, 19 Mitglieder vom Handwerkerverein übernommen hat und seitdem ein Mitglied verzogen ist, 2 weitere Mitglieder zum Jahresschluß ihren Austritt erklarten, so daß wir in das neue Vereinsjahr mit einem Mitgleiderbestand von 16 Herren hineingehen. Abgehalten wurden im verflossenen Halbjahre 1930 — 6 Monatsversammlungen, 2 davon konnten wegen zu geringer Beteiligung nicht stattfinden. Im Sommer wurde ein Ausflug zu Wagen nach Tannendorf zu Herrn Muller-Weihrauch veranstaltet, welcher sehr gut besucht war und allgemeinen Beifall fand.

Der nun verlesene Kassenbericht zeigte den Mitgliedern den Stand des Vereinsvermögens; es verblieb am Jahresschluß ein Barbestand von 11 zł. Es wurden nun zwei Herren zu Kassenprüfern gewahlt, die die Kasse, sowie Belege prüften und für richtig befanden, worauf dem Vorstande für seine Tatigkeit im letzten Jahre einstimmig Entlastung erteilt wurde.

Der nachste Punkt: Vorstandswahl wird auf Antrag bis April vertagt. Ebenso der Punkt Verbandsangelegenheit und Bericht über die letzte Beiratssitzung.

Nunmehr werden die Beitrage einkassiert, und zwar 40,50 zł Sterbekassen-, 78 zł Verbands- und 18,50 zł Ortsgruppenbeitrage.

Nachdem die Verrechnung des Kassenführers beendet ist, wird Herrn Loewenthal das Wort erteilt zu seinem Vortrage: Aktuelle Tagesfragen. Herr Loewenthal führt uns in 1¼stündiger hochinteressanter Rede vor Augen wie und wodurch die heutige Wirtschaftsnot entstanden ist und wie es möglich ist, dieselbe zu lindern und nach und nach wenigstens ertraglich zu gestalten. Er zeigt uns das ganze Elend des Bauern, Handwerkers und Gewerbestandes und daß gerade dem Staate hauptsachlich daran gelegen sein müßte, einen gesunden und arbeitsfreudigen Mittelstand zu haben, denn gerade Handwerk und Gewerbe, also die stadtischen Berufe, sind die hauptsachlichsten Kulturfaktoren eines jeden Staates. Dann beleuchtete Herr Loewenthal das ganze Steuerwesen und die ungerechte Verteilung der Steuern und deren erdrückende Auswirkungen. Zum Schluß ermahnt er aber alle Hörer, nicht ohne triftigen Grund die Fahne zu verlassen, sich auf die heutigen Verhaltnisse umzustellen und mit aller Kraft die Scholle festzuhalten. Er hat ferner, doch fest und treu zum Verbande zu halten, der Einzelne ist heute verloren und zur Ohnmacht verurteilt und nur, wenn wir uns zusammenschließen und uns gegenseitig die Treue halten und helfen, dann werden wir auch die Notzeit uberstehen und wieder mal bessere Zeiten erleben, wenn nicht fur uns, so doch aber für unsere Kinder. Reicher Beifall lohnte Herrn Loewenthal für seine Ausführungen und Herr Giersch sprach ihm im Namen der Ortsgruppe herzlichen Dank aus. Nachdem Herr Loewenthal nun noch verschiedene Anfragen beantwortet hatte, wurde die Versammlung 8¼ Uhr geschlossen.

Wreschen. Bericht über die Generalversammlung am 25. Januar 1931. Am 25. Januar fand im Vereinslokal Haenisch die Generalversammlung unserer Ortsgruppe statt. Aus dem von dem Schrift- und Kassenführer, Herrn Ries erstatteten Bericht ist zu entnehmen, daß die Ortsgruppe am Anfang des Jahres 41 Mitglieder zahlte, davon sind wohl infolge der schlechten Geschaftslage 10 Mitglieder, durch Wegzug und Tod 3 ausgeschieden. An Verbands- und Sterbekassenbeitragen sind 741,50 zł eingezogen und abgeliefert worden. An Ortsgruppenbeitragen hatten wir eine Einnahme von 306 zł, eine Ausgabe von 206,80 zł, demnach einen Kassenbestand von 99,20 zł, außerdem ist ein Sparguthaben von 178 zł vorhanden. Die Bibliothek ist weiter vergrößert worden und wird deren rege Benutzung erbeten. Bücherausgabe ist jeden Donnerstag von 3—5 Uhr bei Herrn Kortmann. Der Bericht über die letzte Beiratssitzung wird vorgelesen und findet allgemeines Interesse. Der bisherige Vorstand wird einstimmig wiedergewahlt. Ein Vergnügungskomitee, bestehend aus Frau Rauhudt, Frl. Raschke, Herrn Loewenberg und Gürtler, soll über die Veranstaltung eines Vergnugens im Februar beraten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellengesuche.

Backergeselle
sucht von sofort Stellung. (771.

Schlosser (780
sucht von sofort Stellung

Kaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (770

Autoschlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (776

Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (772

Buroanfangerin
sucht von sofort Stellung. (760

783) **Laufjunge** (774, 775
sucht von sofort Stellung. (700

Verkauferin
beider Landessprachen mächtig, s. von sof. Stellung. (752

Stenotypistin und Kontoristin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (759

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Haushalter, Portier
sucht von sofort Stellung. (758

Sattler und Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (765

Dekorateurin oder Verkauferin
für Konfektion u. Schnittwarengeschaft sucht v. sof. Stellung. (766

Putzmacherin,
die in einem erstklassigen Putzatelier beschaftigt war, sucht ahnliche Stellung, um sich zu vervollkommnen. (767

Klempnerlehrling
sucht von sofort Stellung. (769

Handlungsgehilfe
d. Eisenbranche, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (778

Buchhalter(in) (797
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (762, 777, 768

Schriftsetzer (779
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung. (782

Konditor
sucht von sofort Stellung. (781

Technikerin
sucht von sofort Stellung. (784

Kassiererin (798
sucht von sofort Stellung (786

Bilanzsicherer Buchhalter
sucht von sofort Stellung. (787

Selbstandiger Schuhmacher
sucht neue Existenz evtl. Stellung als Geselle. (789

16 jahriger Junge
sucht von sofort Stellung als Fleischerlehrling od. Schlosserlehrling. (790

Sattler und Tapezierer
sucht von sofort Stellung (791

785) **Schmiedegeselle** (773, 757
sucht von sofort Stellung.

Kaufmann
mit Bankkenntn. sucht von sofort Stellung. (652

Schmied bzw. Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (753

Stenotypistin (dtsch.)
sucht von sof. Stellung (799, 755

Maschinenschlosser (793
sucht von sofort Stellung. (761

Bote
sucht von sofort Stellung. (783

Gärtnergeselle
sucht von sofort Stellung. (794

Molkereigehilfe
sucht von sofort Stellung. (795

Gutssekretärin (Anfg.)
deutsch, polnisch sucht von sofort Stellung. (796

Bau- und Möbeltischler
sucht Stellg. sof. od. spät. (795

Stellenangebote.

Gesucht wird ein
evgl. dtsch. Fraulein
(19—25 Jahre) mit poln. Sprachkenntn. f. Geschäft (Conditorei) und Hilfe im Haushalt (Dienstmdch. vorhanden) z 1. 3. in kl. Kreisstadt. Bewerb. an Verb. für Handel und Gewerbe (5